

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2004

Nr. 2004/2466

Beitrag an Ergänzungsleistungen zur IV

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites III. Serie 2004

66	Inneres		
6653	Ergänzungsleistungen AHV/IV		
366000/20354	Ergänzungsleistungen IV	Fr.	4'000'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	34'650'000.--
460000/20354	Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen IV	Fr.	1'040'000.--
	Bisheriger Bundesbeitrag:	Fr.	9'009'000.--
462000/20354	Ergänzungsleistungen IV	Fr.	1'835'200.--
	Bisheriger Gemeindebeiträge:	Fr.	15'897'000.--

1. Kurzbegründung

Zunahme der Auszahlungen für Ergänzungsleistungen infolge gestiegener Anmeldungen und Gutheissungen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG). Durch die massiven Zunahmen erhöhen sich Bundes- und Gemeindebeiträge, welche von der Höhe der Auszahlungen abhängig sind. Die mutmassliche Netto-Mehrleistung des Kantons beträgt somit 1'124'800 Franken.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Da zum Zeitpunkt der Budgetierung weder die Gesamtzahl der Anmeldungen noch die Anzahl der Erledigungen der pendenten EL-Gesuche (Gutheissungen) bekannt waren. Ebenfalls war nicht bekannt, für welchen Zeitraum Nachzahlungen erbracht werden müssen und wie hoch die Ergänzungsleistungen generell ausfallen werden.
- notwendig ist: Da die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben und weil die Ergänzungsleistungen dem Bundesrecht (ELG) unterliegen und die Gesuchsgutsprachen laufend anfallen.
- nicht aufschiebbar ist: Weil Artikel 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) eine monatliche Auszahlung der Ergänzungsleistungen vorschreibt.
- dringlich ist: Weil die Einhaltung und der Vollzug der Ergänzungsleistungen aufgrund des Bundesrechts den Kantonen obliegen. Die Durchführung stützt sich auf das kantonale Ge-

setz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KRB vom 3. November 1999 und 22. Dezember 1999). Hiernach kann die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AK SO) dieser übertragenen Aufgabe nur nachkommen, wenn genügend Mittel dafür bereit stehen.

2. Begründung

Bis Ende Oktober 2004 hat die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn 389 Neuanmeldungen für Ergänzungsleistungen zur IV gegenüber 340 im Jahre 2003 in der gleichen Vorjahresperiode gutgeheissen. In der gleichen Zeitspanne wurden im Jahre 2004 insgesamt 1'493 neue Anträge für Ergänzungsleistungen zu AHV und IV gestellt; im Vorjahr waren es lediglich 1'364 Neuanträge. Dies entspricht einer Zunahme für 2004 von fast 9,5 % gegenüber 2003. Sämtliche bestehende Anspruchsberechtigte haben neben den Ergänzungsleistungen auch gemäss Art. 3d ELG Anspruch auf Krankheits- und Behinderungskosten nach der Verordnung zum ELG, Art. 19 ELV. Ein höherer Bestand an Anspruchsberechtigten für Ergänzungsleistungen führt auch zu einer höheren Auszahlung von Krankheits- und Behinderungskosten neben der eigentlichen Ergänzungsleistung. Die Gesetzesneuerungen mit der 4. IV-Revision und die Franchisenerhöhung in der Krankenversicherung, die beide am 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind, haben zudem zu einem Kostenanstieg und folglich zu Mehrausgaben in der Ergänzungsleistung geführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von 4'000'000 Franken wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten III. Serie 2004 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement (3)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)
Departement des Innern
Amt für Gemeinde und soziale Sicherheit (2, BUE/PRI)
Amt für Finanzen (2, PS/HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission

Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: